



An

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

10/10 **Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen im Auftrag des Einwohnerrates einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates.

1 Einleitung

Das Initiativkomitee, bestehend aus Vital Burger, Gerliswilstrasse 69, Lydia Bühler, Riffigstrasse 1, Urs Grüter, Oberhofstrasse 39, sowie dem Verein Forum Emmen, Gerliswilstrasse 69, hat im Jahre 2008 eine Gemeindeinitiative eingereicht und beantragt die folgende Änderung der Gemeindeordnung von EMMEN:

Art. 48 Gemeinderat; Finanz- und Grundstücksgeschäfte

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:

- a) ohne Nachtragskredit in Überschreitung des Voranschlages, im Einzelfall bis Fr. 500'000.-- - gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht überschreiten;
- b) ohne Zusatzkredit bis zu 10 % des bewilligten Sonderkredites je Kreditvorlage, jedoch im Einzelfall nicht mehr als Fr. 250'000.--;
- c) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechte, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, **wenn der Wert im Einzelfall Fr. 400'000.--** nicht übersteigt;
- d) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.--;
- e) über Vermietung und Verpachtung von Gemeinde-Liegenschaften
- f) **Gutachten, Abklärungen, Studienberichte und Expertisen bis max. Fr. 40'000-- pro Fall**

2 Bericht und Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat mit Bericht und Antrag vom 25. März 2009 dem Einwohnerrat beantragt, die Gemeindeinitiative als gültig zu erklären, diese jedoch abzulehnen. Die Begründung dieses Ablehnungsantrages kann dem beiliegenden Bericht und Antrag vom 25. März 2009 entnommen werden.

In diesem Zusammenhang weist der Gemeinderat darauf hin, dass der Titel der Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di“ irreführend ist. Die Liegenschaft Wasserwendi hat die Gemeinde im August 2008 veräussert, die Gemeindeinitiative konnte vom Gemeinderat erst am 15. Oktober 2008 als formell zustande gekommen erklärt werden. Mit der Initiative geht es den Initianten einzig und allein darum, die Finanzkompetenzen des Gemeinderates zu schmälern.

3 Behandlung der Gemeindeinitiative im Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat die Gemeindeinitiative an seiner Sitzung vom 12. Mai 2009 behandelt. Dabei war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragte, den Antrag des Gemeinderates wie folgt zu ergänzen:

„Dem Gemeinderat wird der Auftrag erteilt, in dem Sinne einen Gegenentwurf auszuarbeiten, dass die Kompetenzen des Gemeinderates bei Grundstückverkäufen auf CHF 1'000'000.00 reduziert werden.“

Dieser Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wurde gegen den Willen des Gemeinderates mit 34:1 Stimmen angenommen.

In der Schlussabstimmung beschloss der Rat mit 34:0 Stimmen das Folgende:

1. Die Gemeindeinitiative ist als gültig zu erklären.
2. Die Initiative ist abzulehnen.
3. Dem Gemeinderat ist der Auftrag zu erteilen, in dem Sinne einen Gegenentwurf auszuarbeiten, dass die Kompetenzen des Gemeinderates bei Grundstückverkäufen auf CHF 1'000'000.00 reduziert werden.
4. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt wird.

4 Gegenvorschlag

Der Präsident der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission führte anlässlich der Behandlung der Gemeindeinitiative an der Sitzung des Einwohnerrates vom 12. Mai 2009 folgendes aus:

„Ein Initiativkomitee ist der Meinung, dass unser Gemeinderat über zu hohe Kompetenzen im Bereiche der Liegenschaftsgeschäfte und bei den Gutachten, Abklärungen, Studienberichte und Expertisen verfügt und will diese per Volksinitiative beschränken. Rechtlich gesehen ist die Initiative in Ordnung. Die R+GPK sieht die Gültigkeit der Initiative ebenfalls als gegeben, weshalb eintreten auf das vorliegende Geschäft unbestritten war und einstimmig beschlossen wurde. Bei den Immobiliengeschäften und den

Abklärungen, Studienberichten und Expertisen verlangen die Initianten eine massive Einschränkung der Finanzkompetenzen. Heute verfügt der Gemeinderat bei Liegenschaftsgeschäften über eine Kompetenz von CHF 2 Mio. Diese soll massiv auf CHF 400'000.00 reduziert werden. Bei den Gutachten, Abklärungen, Studienberichten und Expertisen soll die Finanzkompetenz auf maximal CHF 40'000.00 beschränkt werden. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Einschränkungen zu einschneidend sind und dass diese den Gemeinderat zu stark in der Ausübung seiner Pflichten behindert. Die Kommission unterstützt diese Beschneidungen grundsätzlich nicht. Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden Luzern, Kriens, Horw und Littau fällt auf, dass die Kompetenzsumme des Gemeinderates für Liegenschaftskäufe mit CHF 2 Mio. vertret- und auch vergleichbar ist. Bei den Liegenschaftsverkäufen liegen die heute definierten Finanzkompetenzen von ebenfalls CHF 2 Mio. aber teilweise deutlich über denjenigen der genannten Gemeinden. Luzern verfügt lediglich über eine Finanzkompetenz von CHF 500'000.00, Kriens über CHF 1'036'500.00 und Horw sogar nur über CHF 380'000.00. Einzig Littau verfügt mit CHF 3'540'000.00 über eine deutlich höhere Finanzkompetenz bei Liegenschaftsverkäufen. Die R+GPK wird anlässlich der Lesung einen Antrag zur Änderung des Punktes 7 Antrag stellen. Die SP/Grüne Fraktion regte in der Kommission an, dass der Gemeinderat zu beauftragen sei, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, in welchem die Kompetenzen bei Grundstückverkäufen zu halbieren und somit bei CHF 1 Mio. zu begrenzen seien. Die Kommissionsmitglieder haben diesen Antrag einstimmig angenommen. Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der R+GPK empfehle ich Ihnen, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und dem Antrag der R+GPK auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu folgen. Unter Berücksichtigung dieses Zusatzes empfehle ich Ihnen zudem, in der anschliessenden Schlussabstimmung dem übrigen Antrag des Gemeinderates zu folgen.“

Dieser Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags wurde wie vorstehend erwähnt vom Einwohnerrat deutlich angenommen.

Der Gemeinderat kommt nun dem Auftrag des Einwohnerrates nach und beantragt als Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative folgende Änderung der Gemeindeordnung:

Art. 48 Gemeinderat; Finanz- und Grundstücksgeschäfte

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:

- a) ohne Nachtragskredit in Überschreitung des Voranschlages, im Einzelfall bis Fr. 500'000.-- - gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht überschreiten;
- b) ohne Zusatzkredit bis zu 10 % des bewilligten Sonderkredites je Kreditvorlage, jedoch im Einzelfall nicht mehr als Fr. 250'000.--;
- c) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechte, Einräumung und Ausübung von Kaufrechten, Vorkaufrechten und Rückkaufsrechten, **wenn der Wert im Einzelfall Fr. 1'000'000.--** nicht übersteigt;
- d) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.--;
- e) über Vermietung und Verpachtung von Gemeinde-Liegenschaften

5 Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat mit Bericht und Antrag vom 25. März 2009 dem Einwohnerrat beantragt, die Gemeindeinitiative abzulehnen. Der Einwohnerrat ist diesem Antrag gefolgt, hat jedoch - trotz Opposition seitens des Gemeinderates - den Gemeinderat beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Meinung, dass sowohl die Gemeindeinitiative mit der Kürzung der Kompetenzen des Gemeinderates auf Fr. 400'000.-- im Einzelfall bei Grundstücksgeschäften und der Festlegung einer Kompetenz für Gutachten, Abklärungen, Studienberichte und Expertisen bis max. Fr. 40'000.-- als auch der Gegenvorschlag mit der Kürzung der Kompetenzen des Gemeinderates auf Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall bei Grundstücksgeschäften die Handlungsfreiheit des Gemeinderates zu stark einschränkt. Der Gemeinderat erachtet die heutige Kompetenzordnung (Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall bei Grundstücksgeschäften), welche in der neuen Gemeindeordnung per 1. Januar 2008 festgeschrieben wurde, als stimmig und ist bereit, die entsprechende Verantwortung wahrzunehmen. Dabei ist zur Kenntnis zu nehmen, dass im Rahmen der Gemeindeordnungsrevision per 1. Januar 2008 die Kompetenzen des Gemeinderates bei Grundstücksgeschäften im Einzelfall bereits von Fr. 3'440'000.-- auf Fr. 2'000'000.-- reduziert wurden.

Der Gemeinderat lehnt sowohl die Gemeindeinitiative wie auch den Gegenvorschlag ab.

6 Antrag

Die Formulierung des Antrages erfolgt aufgrund des Auftrages des Einwohnerrates aus der Einwohnerratssitzung vom 12. Mai 2009.

1. Die Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates ist als gültig zu erklären.
2. Die Initiative ist abzulehnen.
3. Der Gegenvorschlag ist anzunehmen.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 27. Januar 2010

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident
Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel

Beilage:

- Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 25. März 2009